

Beschlussvorlage

Erarbeitet von (Amt): SPD Fraktion im Gemeinderat
Schkopau

Datum: 02.09.2022

Sachbearbeiter/-in: Katrin Bartsch

Vorlagennummer: II/066/2022/1

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	öffentlich	30.08.2022
1	Gemeinderat	öffentlich	20.09.2022

Betreff:

Festlegung der Ausnahmen zur Erhöhung der umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen der Gemeinde Schkopau anlässlich der Implementierung des § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023

Empfehlung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau beschließt in seiner Sitzung am 20.09.2022, die Ausnahmen von der Erhöhung der umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen der Gemeinde Schkopau anlässlich der Implementierung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2023 zu zustimmen.

Bei diesen Einnahmen wird die Umsatzsteuer auf Basis der bisherigen Einnahmen abgeführt (Einnahmen abzgl. Umsatzsteuer):

Produkt-nummer	Produktbezeichnung	Sachkonto	Sachkontobezeichnung	Art der Leistung
211110	Grundschulen	44610000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	Kopiergeld für Schüler
315100	Soziale Einrichtungen	44610000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	Teilnehmerbeiträge für Seniorenveranstaltungen
126000	Brandschutz	44610000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	Teilnehmerbeiträge für Zeltlager
365100	Kindertagesstätten	44610000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	Einnahmen aus Veranstaltungen Kita (Trödelmarkt, Kuchenbasar)
366100	Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	44610000	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	Teilnehmerbeiträge für Veranstaltungen Jugendclubs

Sachverhalt:

Im Rahmen eines Haushaltschecks wurden seitens der Finanzverwaltung sämtliche erzielte Einnahmen im Haushaltsjahr 2021 auf ihre Umsatzsteuerpflicht geprüft. Alle umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten aus dem Jahr 2021 wurden anschließend in der im Anhang befindlichen Tabelle aufgelistet. Demnach hat die Gemeinde Einnahmen in Höhe von 332.672,57 € aus umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten erzielt. Vorausgesetzt die Einnahmen würden im Haushaltsjahr 2023 analog erzielt werden, müsste die Gemeinde Schkopau darauf 53.115,79 € Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Folglich würden tatsächlich nur 279.556,78 € Erträge vereinnahmt werden. Die Erträge unterliegen den Schwankungen, da im Jahr 2023 umsatzsteuerpflichtige Tätigkeiten seitens der Gemeinde Schkopau hinzukommen oder wegfallen können.

In seiner Sitzung am 28.06.2022 wurde seitens des Finanz- und Wirtschaftsausschusses die Empfehlung zur Erhöhung der umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen der Gemeinde Schkopau anlässlich der Implementierung des § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023 an den Gemeinderat beschlossen. In der Diskussion wurde aber der Wunsch der Ausschussmitglieder deutlich, dass einige Maßnahmen aufgrund von sozialen Aspekten von der Erhöhung ausgenommen werden sollten. Hierzu wurde vereinbart, dass der Finanz- und Wirtschaftsausschuss auf seiner Sitzung am 30.08.2022 über etwaige Ausnahmen diskutieren und dem Gemeinderat eine entsprechende Empfehlung erarbeiten soll. Zur Vorbereitung wurden die Ausschussmitglieder sowie die Fraktionsvorsitzenden mit Mail vom 14.07.2022 gebeten, die Vorschläge ihrer Fraktionen für Ausnahmen bis zum 01.08.2022 der Verwaltung zu zusenden. Die vorliegende Liste ist das Resultat dieser Rückmeldungen der Fraktionen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt in seiner Sitzung vom 30.08.2022 dem Gemeinderat der Gemeinde Schkopau einstimmig der Empfehlung zu folgen.

Finanzierung:

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja ☒

nein ☐

Haushaltsjahr: 2023

Haushaltsstelle:

Betrag in Euro:

einmalig ☐

jährlich ☒

Deckungsmittel:

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung

☐

- stehen nicht zur Verfügung

☐

Anlagenverzeichnis:

Übersicht: Ermittlung der umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten für das Jahr 2021